



MEISTERKREIS – KUNSTHOF SCHLOSS REINHARZ

Allgemeine Geschäftsgrundlagen und Regeln

- 1.a. Teilnehmer im MEISTERKREIS - KUNSTHOF SCHLOSS REINHARZ kann jeder künstlerisch Tätige werden, sofern die Voraussetzungen gem. 1.b. zur Aufnahme erfüllt sind.
- b. Die Voraussetzungen sind: intensive haupt- oder nebenberufliche künstlerische Tätigkeit, erkennbar eigen erarbeitete Motive, stilistische Fundierung im Oeuvre, meisterliche Umsetzung der künstlerischen Themen, Wissen um die europäischen Kunstrichtungen ab dem Beginn des 19. Jahrhunderts oder Beteiligung an Ausstellungen, Teilnahme an Wettbewerben oder Ausschreibungen und Projekten. Publikation in Sammelwerken, Künstlerlexika oder Presseberichten.
2. Der Teilnahmeantrag muss schriftlich formlos eingereicht werden an: Meisterkreis - Kunsthof Schloss Reinharz, 93, D-06905 Bad Schmiedeberg mit einem bildlichen Auszug aus dem eigenen Oeuvre, einer umfassenden Werk- und persönlicher Biografie.
3. Der Antrag wird dem Forschungs-Institut bildender Künste, GbR zur fachlichen Bewertung vorgelegt. Binnen Quartalsfrist erfolgt die Begutachtung (*durch vorhandene Kenntnisse, anhand übergebener Unterlagen, durch Inaugenscheinnahme der Kunstwerke durch das FIBK und/oder einem beauftragten Kunstsachverständigen*). Der Antrag wird danach mit einer fachlichen Beurteilung dem KHSR zur Entscheidung übergeben.
4. Die Entscheidung des KHSR ist endgültig, braucht nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar. Bei einem ablehnenden Votum kann der Bewerber nach zwei Jahren einen erneuten Antrag stellen.
5. Maximal können 25 lebende (und verstorbene) Künstler zeitgleich im MEISTERKREIS-KHSR sein. Ist diese oder aus organisatorischen Gründen auch eine andere Grenzzahl erreicht, schließt der MEISTERKREIS-KHSR vorübergehend die Aufnahme weiterer Teilnahmen.
6. Die Teilnahme am MEISTERKREIS-KHSR wird zu Beginn für eine Laufzeit von mindestens drei Jahre abgeschlossen.
 - a. Die jährlichen Teilnahmekosten im MEISTERKREIS-KHSR betragen 243,50 €/Jahr als Basis mit bis zu 10 Kunstwerken in der Internet- Präsentation, für jedes weitere Kunstwerk darüber hinaus wird eine Teilnahmegebühr von 18,55 €/Jahr erhoben um den Mehraufwand pauschal zu begleichen.
 - b. Der einmalige Aufnahmebeitrag zur Teilnahme im Meisterkreis beträgt zwei Basis-Jahresbeiträge und wird für Erstarbeiten, Aufrüstung und Vorhaltung, Speicherung von Datenraum des neuen Teilnehmers eingesetzt.
 - c. Die Kündigung der Teilnahme am MEISTERKREIS-KHSR muss bis zum 1.9. des laufenden Jahres eingehend bei KHSR schriftlich erfolgen um zum 31.12. des gleichen Jahres wirksam zu werden; aus logistischen Gründen kann zu einem anderen Termin im Laufe des Jahres keine Kündigung vom KHSR akzeptiert werden.
 - d. Der KHSR hat das Recht für ausstehende Zahlungen und Rechnungsbeträge das Pfandrecht an eingebrachten Gegenstände und Kunstwerken auszuüben und diese nach Vorankündigung zu versteigern.
7. Folgende Leistungen werden aus den jährlichen Teilnahmebeiträgen erbracht:
 - a. eine einmonatige Gemeinschaftsausstellung im Frühjahr zu Beginn der Ausstellungssaison im Kunsthof Schloss Reinharz. Die Ausrichtung erfolgt durch den Kurator. Dabei gilt: nicht ausgestellt werden lebende, organische, verderbliche, explosive, verwesende, gewaltverherrlichende, oder gegen geltende Gesetze der Bundesrepublik oder der Europäischen Union verstoßende Gegenstände, Plagiate, Nachahmungen. Der Kurator der Ausstellung hat das Recht der endgültigen Auswahlentscheidung gegen die kein Rechtsmittel eingelegt werden kann. Seine Entscheidung wird nicht erklärt oder diskutiert.
 - b. Zum Beginn der Ausstellung erscheint für die Teilnehmer ein digitaler Kunstverkaufsfolder mit allen verkäuflichen Kunstwerken, der auch nach der Beendigung der Gemeinschaftsausstellung im Internet offen bleibt und in PR-Aktionen eingesetzt wird.
 - c. Jeden Herbst erscheint ein Update mit aktualisierten Texten.
 - d. Jedes verkaufte Kunstwerke wird sofort aus dem Folder entfernt und durch ein anderes Kunstwerk, das der Künstler übergibt oder bereitstellt, ersetzt.

e. Für die gezeigten Kunstwerke ist vereinbart, dass sie während der Gültigkeitsdauer des Kataloges nicht andererseits als durch den Meisterkreis verkauft werden, oder die entgangene Courtage wird dem Meisterkreis-KHSR erstattet.

f. Der teilnehmende Künstler kann jederzeit bei Kostenübernahme seine Kunstwerkpräsentation nach vorheriger schriftlicher Absprache mit der Redaktion ändern lassen.

8. Der MEISTERKREIS-KHSR und der KHSR erwerben keine Rechte an den ausgestellten und im Internet publizierten Kunstwerken, sondern handeln im Kommissionsverkauf durch das www.internetKUNSTkaufhaus.de (IKKH), es gelten ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften § 675BGB für den Kommissionsverkauf, nachzulesen bei www.internetKUNSTkaufhaus.de Startseite unten, Link in der Mitte.

a. Die beim IKKH publizierten Preisangaben sind Endverkaufspreise, nach denen jeder Verkauf abgewickelt wird.

b. Folgende Courtage für den KHSR ist im Verkaufspreis inkludiert: bei Kunstwerken bis 500 € 25%; ab 501 bis 1000 € 20% und darüber hinaus gleichbleibend.

c. Für Mehrwertsteuer aus dem Kommissionsverkauf gilt grundsätzlich: das zugrunde liegende Geschäft wird zerlegt in zwei gleichartige Geschäfte. Einerseits zwischen Kommittent und Kommissionär und zwischen Kommissionär und dem Dritten (Erwerber). (Siehe Steuerrecht § 3 UStG Kommissionsgeschäft über Kunstgegenstände) Danach gilt bei einer Verkaufskommission gegenüber dem Erwerber umsatzsteuerlich der Kommissionär als der Verkäufer der Ware und es wird unterstellt, dass der Kommittent ihm diese Ware unmittelbar zuvor verkauft hat.

d.. Beide Geschäfte sind nach normalen umsatzsteuerlichen Grundsätzen zu behandeln. Zu beachten ist, dass der Kommissionär somit USt nicht nur auf seine Courtage zu zahlen hat, sondern auf den gesamten Verkaufserlös und dass er umsatzsteuerlich auch seine Tätigkeit nicht als Dienstleistung gegenüber dem Kommittenten abrechnen darf, sondern so behandelt wird, als hätte er von diesem den Gegenstand zuvor erworben.

e. Die Weiterleitung des Erlöses ohne USt und abzgl. der Provision gilt umsatzsteuerlich als Zahlung des Kaufpreises an den Kommittenten.

9. Der KHSR informiert schriftlich im Kunstverkaufsfolder die Interessenten, dass mit dem Erwerb eines Kunstwerkes nur die Besitzrechte am Kunstwerk vom Urheber auf den Erwerber übergehen. Beim Künstler verbleiben automatisch, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, die im UrhG-Gesetz definierten Urheberrechte, die verwandten Schutzrechte und die geltenden Nebenrechte.

10. Der KHSR vertritt Künstler/innen soweit und solange es der/die Einzelne wünscht und nimmt eine Botenfunktion wahr zwischen Künstler/in und Interessent/in. Jegliche Ansprüche aus dem Erwerb eines Kunstwerkes sind an den Urheber zu richten.

11. Für die angenommenen Kunstwerke verpflichtet sich der KHSR die gleiche Sorgfalt walten zu lassen, wie für eigene Kunstwerke. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Zusätzliche Versicherungen sind generell vom Eigentümer der Kunstwerke abzuschließen.

12. Bei einem großen Teil der Kunstwerke handelt es sich um Unikate, die nur einmal verkauft werden können. Bei mehreren Interessenten gilt, dass mit dem/der Erwerber/in der Verkauf abgewickelt wird, der/die zum frühesten Zeitpunkt seine/ihre Kaufabsicht verbindlich gegenüber dem KHSR schriftlich oder persönlich mitteilte.

13. Die in der Bundesrepublik Deutschland geltende MwSt. muss bei allen Verkäufen im Inland und/oder ins Ausland, auch in EU-Länder erhoben werden. Bei der Einfuhr kann bei den Zollbehörden im Empfängerland Antrag auf Rückerstattung der deutschen MwSt. gestellt werden.

14. Der KHSR arbeitet gemeinnützig und alle Handlungen unterliegen ausschließlich dem BGB. Sollte ein Absatz, Passage oder Artikel nicht den rechtlichen Bestimmungen entsprechen, so ist nach dieser salvatorischen Klausel der Vertrag weiterhin uneingeschränkt in Kraft und die umstrittene Formulierung durch eine rechtlich dem Inhalt der Vorgabe gleichkommende zu ersetzen.

15. Es ist vereinbart, dass Streitigkeiten vor dem Beschreiten des ordentlichen Gerichtsweges (auch im schriftlichen Verfahren) vor dem Schiedsgericht am AG Wittenberg beizulegen sind.

Stand 1.1.2013 mit Nachträgen zum 1.10.2014